

Allgemeine Einkaufsbedingungen Lupal GmbH & Co.KG

Allgemeines – Geltungsbereich

- 1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- 1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen; für die Wahrung der schriftlichen Form genügt auch jede telekommunikative Übermittlung.
- 1.3 Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gemäß § 310 BGB.
- 1.4 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

Bestellung – Bestellunterlagen

- 2.1 Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 2 Wochen anzunehmen.
- 2.2 Erfolgen unsererseits Lieferabrufe im Rahmen einer gegenüber dem Lieferanten bereits getätigten Bestell- und Abrufplanung, so werden die Inhalte der einzelnen Lieferabrufe verbindlich, wenn der Lieferant nicht innerhalb von drei Werktagen seit Zugang schriftlich telekommunikativ widerspricht.
- 2.3 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns unsere Eigentumsrechte vor; gleiches gilt auch für unsere Urheberrechte, soweit diese Unterlagen urheberrechtsschutzfähig sind. Sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten; insoweit gilt ergänzend die Regelung unter Ziff. 10.

Preise – Zahlungsbedingungen

- 3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung "frei Haus" einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- 3.2 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten.
- 3.3 Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer sowie die sonstigen geforderten Angaben ausweisen; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat. Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Rechnungsnummer und sonstiger Zuordnungsmerkmale an die jeweils aufgedruckte Anschrift zu richten; sie darf nicht den Warensendungen beigelegt werden.
- 3.4 Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.
- 3.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

Lieferzeit

- 4.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- 4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Im Falle des Lieferverzugs stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Eine vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung bzw. Leistung ist nicht als Verzicht auf die uns wegen der Verspätung zustehenden Ersatzansprüche zu werten.
- 4.3 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Während solcher Ereignisse sowie innerhalb von zwei Wochen nach deren Ende sind wir – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind und sich unser Bedarf wegen der deshalb erforderlichen anderweitigen Beschaffung erheblich verringert.

- 4.4 Im Falle des Verzugs sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % je Werktag bis insgesamt 5 % des Gesamtnettoauftragswertes geltend zu machen. Die Vertragsstrafe kann auch ohne Vorbehaltserklärung noch bis zum Zeitpunkt der Schlusszahlung geltend gemacht werden.
- 4.5 Der Lieferant ist zur Ersatzteilversorgung über mindestens zehn Jahre ab dem Zeitpunkt der Beendigung des jeweiligen Lieferauftrages verpflichtet.

Gefahrenübergang – Dokumente

- 5.1 Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.
- 5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich, für die wir nicht einzustehen haben.
- 5.3 Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

Mängelansprüche

- 6.1 Wir werden die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 10 Werktagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, erteilt wird.
- 6.2 Sollte zwischen dem Lieferanten und uns eine Rahmenvereinbarung bestehen, so gelten die darin eventuell enthaltenen gesonderten Bestimmungen hinsichtlich der Mängeluntersuchungs- und Mängelrügepflichten vorrangig; in diesem Fall findet Ziff. 6.1 keine Anwendung.
- 6.3 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; unabhängig davon sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 6.4 Soweit die gesetzlichen Vorschriften keine längeren Verjährungsfristen vorsehen, verjähren die Mängelansprüche in 36 Monaten, gerechnet ab Gefahrenübergang.
- 6.5 Erbringt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung, so beginnt für den nacherfüllten Teil nach Fertigstellung der Nacherfüllung die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Nacherfüllung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestandes der Lieferbeziehung vorzunehmen.

Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

- 7.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 7.2 In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 7.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme, mindestens jedoch 3 Mio. € pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal - während der Dauer dieses Vertrages, d. h. mindestens bis zum jeweiligen Ablauf der Mängelverjährung zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.
- 7.4 Sollte der Lieferant zur Erfüllung seiner Vertragspflichten auf unserem Werksgelände tätig werden, gelten ergänzend die Arbeitsschutzbestimmungen unserer Betriebsordnung sowie die Inhalte unserer Sicherheitsbroschüre für Dienstleister.
- 7.5 Der Lieferant verpflichtet sich, die anerkannten Regeln der Technik sowie insbesondere die vom Gesetzgeber, den Aufsichtsbehörden, den Berufsgenossenschaften und dem VDE erlassenen Vorschriften und Richtlinien hinsichtlich Ausführung, Unfallverhütung und Umweltschutz einzuhalten. Der Lieferant ist verantwortlich, dass sowohl diese allgemeinen Richtlinien, Hinweise und Verordnungen als auch die in unserem Markt geltenden speziellen Betriebs-, Kontroll-, Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften von seinen Mitarbeitern sowie von seinen Erfüllungsgehilfen eingehalten und befolgt werden.

Schutzrechte

- 8.1 Der Lieferant verpflichtet sich, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.

- 8.2 Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; in diesem Fall sind wir nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- 8.3 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, soweit der Lieferant nicht nachweist, dass er die der Schutzrechtsverletzung zugrunde liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge

- 9.1 Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zzgl. MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 9.2 Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zzgl. MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilsmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- 9.3 An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist weiter verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab, wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Inspektions-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
- 9.4 Soweit die uns gemäß Ziff. 9.1 und/oder 9.2 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigt, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

Geheimhaltung

- 10.1 Der Geheimhaltungsverpflichtung durch den Lieferanten unterliegen die von uns ihm mitgeteilten bzw. dem Lieferanten zur Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sonstige als vertraulich bezeichnete Informationen, gleich in welchem Zustand bzw. auf welchem Datenträger sich diese befinden (nachfolgend „Informationen“ genannt). Der Lieferant verpflichtet sich, die Informationen streng geheim zu halten und keinem Dritten zugänglich zu machen. Zur Erfüllung dieser Geheimhaltungsverpflichtung hat der Lieferant alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.
- 10.2 Die Informationen sind im Übrigen vom Lieferanten nur denjenigen Mitarbeitern zugänglich zu machen, die diese Informationen im Hinblick auf das vorliegende Vertragsverhältnis benötigen. Auch diese Mitarbeiter sind vom Lieferanten zur Geheimhaltung gemäß den Bestimmungen der vorliegenden Ziff. 10.1 schriftlich zu verpflichten. Auf unsere Anforderung hat der Lieferant unverzüglich Auskunft über die mit diesen Mitarbeitern getroffenen Geheimhaltungsregelungen zu erteilen und Kopien dieser Geheimhaltungsdokumente auszuhändigen.
- 10.3 Die vorliegende Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, soweit die Informationen dem Lieferanten bereits bekannt waren, oder der Öffentlichkeit bereits bekannt oder allgemein zugänglich waren oder im Nachhinein ohne Verschulden des Lieferanten ihm oder der Öffentlichkeit bekannt oder zugänglich gemacht wurden; nachweispflichtig ist der Lieferant.
- 10.4 Die vorliegende Geheimhaltungsverpflichtung dauert noch weitere acht Jahre ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Geschäftsbeziehung mit uns an.
- 10.5 Der Lieferant hat uns die erhaltenen schriftlichen Informationen unverzüglich auf erstes Anfordern herauszugeben. DV-gespeicherte Informationen hat der Lieferant nach vorheriger Rücksprache zu vernichten und diese Vernichtung uns gegenüber schriftlich zu bestätigen. Kopien oder sonstige Duplikate dürfen vom Lieferanten nicht angefertigt werden. Zurückbehaltungsrechte können keine geltend gemacht werden. Die Übergabe von Informationen von uns an den Lieferanten stellt in keiner Art und Weise irgendeine Rechtseinräumung zugunsten des Lieferanten dar.

Gerichtsstand – Erfüllungsort - Rechtswahl

- 11.1 Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- 11.2 Für alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.